Satzung des Tennisclub Cleebronn e.V.

§ 1

Name, Sitz des Vereins

Der im Vereinsregister beim Amtsgericht Brackenheim eingetragene Verein führt den Namen Tennisclub Cleebronn e.V.. Die Clubfarben sind grün-weiß. Der Sitz des Vereins ist Cleebronn.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Tennisclub Cleebronn e.V. mit Sitz in Cleebronn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Förderung des Tennissports und anderer Leibesübungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Aufgrund der Satzung des Württ. Landessportbundes wird bestimmt, daß sich der Verein den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts- Spiel- und Disziplinarordnungen) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft.

§ 3

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus

   ordentlichen Mitgliedern
   jugendlichen Mitgliedern
   Ehrenmitgliedern

2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die zu Beginn eines Vereinsjahres das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

   Sie gliedern sich in aktive und passive Mitglieder.

3. Jugendliche Mitglieder sind Jungen und Mädchen, bis zum Ablauf des Vereinsjahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.

4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist. Sie haben alle Rechte der Mitglieder.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als ordentliches oder jugendliches Mitglied ist schriftlich, bei jugendlichen Mitgliedern durch ihre gesetzlichen Vertreter zu beantragen.
   Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Zusammenwirken mit dem Beirat. Die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitzuteilen und im Falle der Aufnahme den Mitgliedern bekanntzumachen.

2. Die Umwandlung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes.

3. Über die schriftlich zu beantragende Umwandlung der passiven in eine aktive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Zusammenwirken mit dem Beirat.

4. Hat ein jugendliches Mitglied die in § 4 Ziffer 3 festgesetzte Altersgrenze überschritten, so erfolgt die Übernahme als aktives Mitglied ohne besonderen Antrag. Eine weitere Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.

5. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes im Zusammenwirken mit dem Beirat durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder verliehen.

§ 6

Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und entsprechend der vom Vorstand erlassenen Platzordnung zu benutzen. Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Tennisanlage zu spielen.

2. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben das Recht zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder haben das Recht zur Antragstellung an die Mitgliederversammlung.

3. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet,

   Ansehen und Belange des Vereins zu wahren, Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln, die Satzung, vom Vorstand im Zusammenwirken mit dem Beirat gefaßte Beschlüsse sowie Haus-, Platz- und Spielordnung zu beachten.

5. Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind zur Bezahlung der laufenden und einmaligen Beiträge und Umlagen, aktive und jugendliche Mitglieder auch zur Übernahme von Arbeitsleistungen verpflichtet, deren Art und Umfang dem Grundsatz nach von der Mitgliederversammlung festzulegen sind.

§ 7

Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Beiträge (Aufhahmebeiträge und Jahresbeiträge) sowie Umlagen werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung, Umlagen ggf. auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für das laufende Vereinsjahr beschlossen. Ohne abweichende Beschlußfassung bleiben die im Vorjahr festgesetzten Beiträge und Umlagen verbindlich.

2. Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen kann der Vorstand im Zusammenwirken mit dem Beirat angemessene Gebühren erheben. Für die Nichterfüllung von Arbeitsleistungen (§ 6 Ziffer 5) wird die Höhe der Gebühren durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Der Aufnahmebeitrag ist sofort bei der Aufnahme, der Jahresbeitrag bis zum 1. April eines jeden Jahres fällig. Die Fälligkeit von Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung, die Fälligkeit von Gebühren durch den Vorstand im Zusammenwirken mit dem Beirat festgesetzt.

4. Werden die Beiträge und Umlagen nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet, so ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

5. Der Vorstand kann im Zusammenwirken mit dem Beirat in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag Zahlungsverpflichtungen erlassen, ermäßigen oder stunden.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Vereinsjahres

c) durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann durch den Vorstand im Zusammenwirken mit dem Beirat ausgesprochen werden, wegen gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke, wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs, wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied bekanntzumachen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des in der Satzung für den Ausschluß vorgesehenen Verfahrens handelt. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 9
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Zwischen dem 15. Januar und dem 31. März eines jeden Jahres findet die ordentliche Versammlung der Mitglieder statt mit den folgenden zwingenden Punkten der Tagesordnung:

   a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
   b) Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Kassierers
   c) Entlastung des Vorstandes und des Beirates
   d) Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer, soweit dies die Satzung erfordert
   e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
   f) Anträge aus Mitgliederkreisen

2. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand im Zusammenwirken mit dem Beirat dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Anträge, über die beschlossen werden soll, verlangen.

4. Die Einberufung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt von Cleebronn unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

6. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und dürfen nur beschlossen werden, wenn sie ausreichend bestimmt, in der Einladung schriftlich oder durch Veröffentlichung angekündigt waren.

7. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim.

8. Anträgen zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung kann entsprochen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und in das alle gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 11

Vorstand und Beirat

1. Dem Vorstand obliegt im Zusammenwirken mit dem Beirat die Führung des Vereins.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein nach außen allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis handelt der Stellvertreter des Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung.

3. Der Beirat besteht aus

   1. dem Kassierer
   2. dem Schriftführer
   3. dem Sportwart
   4. dem Jugendwart

4. In den Vorstand und Beirat können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder Beirates während seiner Amtszeit aus, so muß durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmann für die restliche Amtszeit gewählt werden. Für die Übergangszeit wird erforderlichenfalls vom Vorstand ein Vertreter bestellt.

5. Vorstand und Beirat werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
   Die Amtszeit des Vorstandes und des Beirates endet mit dem Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung für das auf die Wahl folgende übernächste Vereinsjahr, die über eine Neuwahl beschließt.

6. Vorstand und Beirat fassen die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Sitzungen finden statt, sooft die Geschäftsführung es erfordert oder wenn wenigstens 3 Mitglieder aus Vorstand und Beirat dies verlangen. Vorstand und Beirat sind beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter 1 Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
   Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 12

Ausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand im Zusammenwirken mit dem Beirat Arbeitsausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

§ 13

Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung der Beiträge, Umlagen und Gebühren obliegt dem Kassierer im Auftrag des Vorstandes.

2. Die Rechnungsführung des Kassierers wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern überprüft, die über das Ergebnis der Mitgliederversammlung berichten.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben unmöglich geworden ist.

2. Die Auflösung kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

   Zur Beschlußfassung bedarf es

   a) der schriftlichen Ankündigung an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat
   b) der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder
   c) der Anwesenheit von mindestens 1 Vorstandsmitglied und 2 Mitgliedern des Beirates
   d) einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

   Sind die Voraussetzungen der Buchstaben b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung von einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. § 14 Ziffer 2 gilt entsprechend.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen der Gemeinde Cleebronn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brackenheim anzumelden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 1978 beschlossen worden.

Vorstehende Satzung beinhaltet den Änderungsbeschluß der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 1979 sowie die Änderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 26. Februar 1988, 13. Februar 1998 und 13. März 2009.

Urschrift:

Cleebronn, den 21. März 2009

Vorschlag für Satzungsänderung für Mitgliederversammlung TCC am 13.03.2009

§ 11

Vorstand und Beirat

Punkt 1. bis 6. Bleiben bestehen

Ergänzung um Punkt 7

7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
   Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.